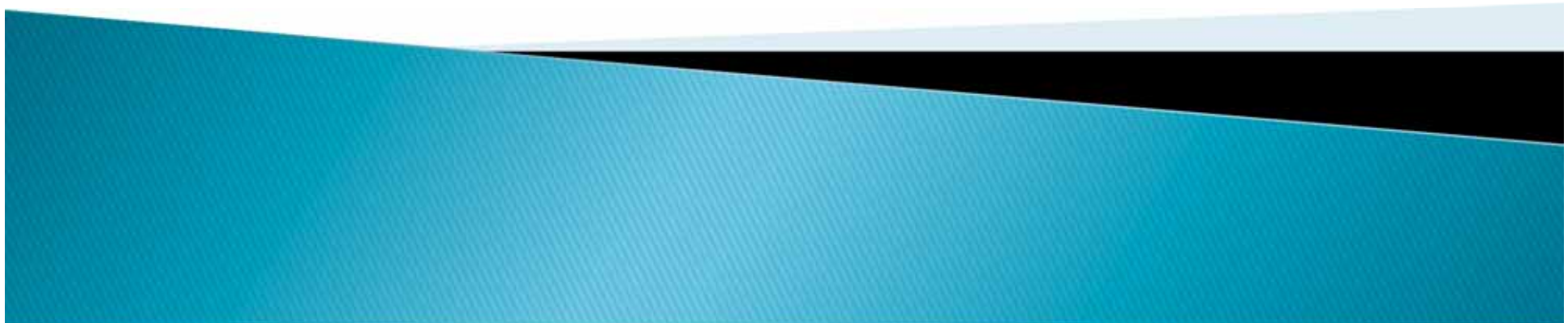


# Die Haftung der Mitglieder des vorläufigen und des endgültigen Gläubigerausschusses unter besonderer Berücksichtigung des ESUG

Arbeitskreis für Insolvenzwesen e.V.  
Vortragsveranstaltung am 14. Mai 2013  
RiBGH Dr. Gerhard Pape, Göttingen/Karlsruhe



# Literaturhinweise I

- ▶ Cranshaw, Haftung, Versicherung und Haftungsbeschränkung des (vorläufigen) Gläubigerausschusses, ZInsO 2012, 1151 ff.
- ▶ Erker, Die Business Judgment Rule im Haftungsstatut des Insolvenzverwalters, ZInsO 2012, 199 ff.
- ▶ Frind, Der vorläufige Gläubigerausschuss – Rechte, Pflichten, Haftungsgefahren, ZIP 2012, 1380 ff.
- ▶ Ganter, Die Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses, in: FS Gero Fischer, 2008, S. 121 ff
- ▶ Obermüller, Der Gläubigerausschuss nach dem ESUG, ZInsO 2012, 18 ff.
- ▶ Zimmermann, Beschlussfassung des Gläubigerausschusses/der Gläubigerversammlung bzgl. besonders bedeutsamer Rechtshandlungen (§ 160 InsO), ZInsO 2012, 245 ff.

# Literaturhinweise II

- ▶ Gundlach in Pape/Graeber (Hrsg.), Handbuch der Insolvenzverwalterhaftung, 2009, Rn. 1452 ff
- ▶ Lüke in Kübler/Prütting/Bork (KPB), InsO, § 22a
- ▶ Kübler in KPB, InsO, §§ 67 - 72
- ▶ Pape in KPB, InsO, §§ 270 - 270c
- ▶ Stapper/Schädlich in Pape/Uhländer, InsO, §§ 21, 22a
- ▶ Pape in Pape/Uhländer, InsO, §§ 67 - 72
- ▶ Berner in Pape/Uhländer, InsO, §§ 270 - 270c
- ▶ Vortmann in Pape/Gundlach/Vortmann, Handbuch der Gläubigerrechte, 2. Aufl., Rn. 353 ff

# Themenbereiche

- ▶ **Allgemeine (übergreifende) Haftungsgrundsätze**
- ▶ **Voraussetzungen der Haftung der Gläubigerausschussmitglieder im Regelfall der Unternehmensinsolvenz**
- ▶ **Haftung im Gläubigerausschuss nach Eröffnung**
  - Vom Gericht bestellter Gläubigerausschuss
  - Endgültiger Gläubigerausschuss
- ▶ **Haftung im vorläufigen Gläubigerausschuss**
  - Pflichtausschuss bei Überschreitung der Schwellenwerte
  - Fakultativer Ausschuss
- ▶ **Haftung im Gläubigerausschuss bei Eigenverwaltung des Schuldners**
  - Vorläufiger Gläubigerausschuss ohne Anordnung nach § 270b InsO
  - Vorläufiger Gläubigerausschuss mit Schutzschirmanordnung
  - Endgültiger Gläubigerausschuss
- ▶ **Haftpflichtversicherung / Fazit**

# Rechtliche Grundlagen

- ▶ Haftung der Ausschussmitglieder nach § 71 InsO wegen schuldhafter Verletzung insolvenzspezifischer Pflichten im eröffneten Verfahren
- ▶ Voraussetzungen
  - Wirksamkeit der Bestellung zum Mitglied des Gläubigerausschusses
    - Grundsätzlich Annahme des Amtes erforderlich
      - Ausreichend auch tatsächliche Aufnahme der Tätigkeit
    - Haftung von juristischen Personen bei - nach hM - zulässiger Wahl in den Gläubigerausschuss
      - Fragwürdigkeit der Bestellung juristischer Personen
        - Regelmäßig Vertretung durch Leitungsorgane
        - Verantwortlichkeit fraglich bei unklarer Bestimmung des Mitglieds (z.B.; Benennung der juristischen Person und eines Mitarbeiters)
    - Haftungsausschluss bei Wahl von Behörden infolge unzulässiger Bestellung
      - Beschränkung auf Bestellung namentlich bestimmter Beamten pp.

# Rechtliche Grundlagen

- Haftung bis zur Entlassung / Aufhebung des Verfahrens
  - Amtsniederlegung ohne wichtigen Grund unzulässig
    - Wichtiger Grund bei fehlender Deckung der Kosten der Haftpflichtversicherung (BGH, ZInsO 2012, 826)
  - Selbstauflösung des (vorläufigen) Gläubigerausschusses nicht vorgesehen
    - Verboten wegen Verstoßes gegen § 70 InsO – Entlassung nur bei wichtigem Grund
      - Wichtiger Grund bei Ausnutzung von im Gläubigerausschusses gewonnene Informationen zum einseitigen Vorteil eines Mandanten durch RA (BGH, ZInsO 2008, 323)
      - Übergreifender wichtiger Grund bei Mitgliedschaft in mehreren identisch besetzten Ausschüssen (BGH, ZIP 2008, 655)
      - Nicht ausreichend bloße Störung des Vertrauensverhältnisses zu anderen Verfahrensbeteiligten (BGH, ZIP 2007, 444)
      - Wichtiger Grund bei Begünstigung eines Insolvenzgläubigers zum Nachteil der Übrigen (BGH, ZInsO 2003, 560)



# Rechtliche Grundlagen

- ▶ **Endzeitpunkt der Haftung der Mitglieder des Gläubigerausschusses**
  - Automatisches Ende der Tätigkeit des vorläufigen Ausschusses mit Eröffnung
    - Argument: keine Aufrechterhaltung von „Sicherungsmaßnahmen“ nach Eröffnung
    - Formale Aufhebung nicht erforderlich
    - Bestätigung (Neubenennung) durch Gericht im Eröffnungsbeschluss möglich
  - Ende des im Eröffnungsbeschluss bestellten Ausschusses mit Beschluss der Versammlung auf Gläubigerausschuss zu verzichten
    - Zulässigkeit der Entscheidung bis zur Bestätigung des Ausschusses/keine Beschränkung auf erste Gl.-Versammlung
  - Regelmäßiges Ende des endgültigen Ausschusses mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens

# Rechtliche Grundlagen

## ▶ Pflichtverletzung

- Pflichtverletzung sowohl durch Handeln als auch durch Unterlassen möglich
  - Z.B. Unterlassung eines Antrags auf Entlassung des Insolvenzverwalters nach § 59 Abs. 1 Satz 2 InsO bei wichtigem Grund
  - Unterlassung des Antrags auf Aufhebung der Schutzfrist des § 270b Abs. 1 InsO bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit
- Verletzung einer insolvenzspezifischen Pflicht
  - Pflichtenkatalog des § 69 InsO sowie sämtlicher dem Gläubigerausschuss nach der InsO obliegende Pflichten
  - Einseitige Wahrnehmung von Interessen einzelner Gläubiger
  - Keine Beschränkung auf reine Rechtmäßigkeitskontrolle



# Rechtliche Grundlagen

- Pflichtverletzung auch bei Entscheidung für unwirtschaftliche Verwertung bzw. deren Duldung
  - Keine Beschränkung auf Rechtsverstöße
  - Möglicher Maßstab: Vereinbarkeit von Entscheidungen mit der *business judgement rule* des § 93 Abs. 1 Satz 2 AktG (str./noch ungeklärt)
  - Keine Pflichtverletzung, wenn das Vorstandsmitglied bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Gesellschaft zu handeln
  - Im Schrifttum häufig Hinweise auf Vergleichbarkeit des Ausschusses mit dem Aufsichtsrat einer juristischen Person
    - Sicht der Gläubigerversammlung entsprechend Hauptversammlung, Gesellschafterversammlung pp.

# Rechtliche Grundlagen

- ▶ **Prüfungsschema bei Anwendung der BJR**
  - **Unternehmerische Entscheidung mit Prognose- und Risikocharakter**
    - Keine Haftungserleichterung bei Gesetzesverstoß
    - Unanwendbarkeit bei Entscheidungen außerhalb des Unternehmensgegenstandes
    - Zweifelhaft im Fall der Billigung von Vertragsverstößen, weil keine unternehmerischen Entscheidung
  - **Entscheidung auf angemessener Informationsgrundlage**
    - Maßgebend objektive Sicht des Ausschussmitglieds zum Zeitpunkt der Entscheidung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände (Zeitdruck, Dringlichkeit, Folgen für das Verfahren, betriebswirtschaftliche Realisierbarkeit)
    - Pflicht zur Einholung externen Rats bei Fehlen eigener Sachkunde
    - Dokumentation der Entscheidungsfindung

# Rechtliche Grundlagen

- Fehlen sachfremder Erwägungen
  - Entscheidungsfindung ohne sachfremde Erwägungen
  - Keine Verfolgung von Eigeninteressen
- Entscheidung zum Wohl des Verfahrens (Unternehmens)
  - Ermöglichung einer Fortführung
  - Verbesserung der Befriedigungsaussichten
- Gutgläubigkeit des Ausschussmitglieds
  - Eigene Überzeugung nicht pflichtwidrig zu handeln
- ▶ **Entsprechende Anwendung insbesondere auf vorläufigen Gläubigerausschuss**
  - Entscheidung über Betriebsfortführung
  - Beschlussfassung über besonders bedeutsame Rechtshandlungen
  - Haftungserleichterung für Ausschussmitglieder bei Beachtung vorstehender Grundsätze im Rahmen unternehmerischer Entscheidungen

# Rechtliche Grundlagen

- Typische Pflichtverletzungen
  - Generelle Vernachlässigung der der Überwachungs- und Kontrollpflichten (OLG Celle, ZInsO 2010, 1233; ZIP 2009, 933; OLGR Celle 2009, 275)
    - Duldung von Masse-an-Masse-Darlehen
  - Pflicht zur turnusmäßigen Kassenprüfung einschließlich der Prüfung aller Konten und Belege
    - Bestandserfassung zu Beginn des Verfahrens
    - Prüfungszyklen von drei bis sechs Monaten je nach Stand der Verfahrensabwicklung
    - Delegation zulässig, aber fortdauernde Überwachungspflicht
  - Verletzung der Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten

# Rechtliche Grundlagen

- Verletzung der Neutralitätspflicht
  - Priorität des Gesamtinteresses der Gläubiger
- Verbot der Ausnutzung von Insiderkenntnissen (LG Kassel, ZInsO 2002, 839)
  - Weitergabe von Interna an einzelne Gläubiger pflichtwidrig
- Beachtung der Masseinteressen bei Entscheidung über Betriebsfortführung bzw. –schließung
  - Möglicher Haftungsmaßstab s. vorstehend BJR
- Verstoß gegen Masseinteressen bei Abstimmung über besonders bedeutsame Rechtshandlungen i.S.d. § 160 InsO
- Verstoß gegen das Verbot des Abstimmens in eigener Sache
  - Nichtanzeige eine Befangenheit oder Interessenkollision

# Rechtliche Grundlagen

- ▶ **Verschulden der Ausschussmitglieder**
  - Jeder Fahrlässigkeitsgrad ausreichend
    - Ausschluss von leichter Fahrlässigkeit unzulässig
    - Haftungsbeschränkungen nicht vorgesehen
    - Haftungsmaßstab durch Gläubigerversammlung nicht modifizierbar
  - Verweis auf Unkenntnis der Pflichten kein Entlastungsgrund
    - Pflicht zur eigenständigen Informationsbeschaffung bei Amtsübernahme
  - Sorgfaltsmaßstab des ordentlichen und gewissenhaften Ausschussmitglieds
    - Annahme des Amtes impliziert Erklärung der Kenntnis der erforderlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen



# Rechtliche Grundlagen

- ▶ **Haftungsbegründende Kausalität**
  - Ursächlichkeit der die Masse benachteiligenden Stimmabgabe für Schadenseintritt
    - Problem: Beweislast des Antragstellers
    - Nachweis durch Ausschussprotokolle – Beweislastumkehr bei Verletzung der Dokumentationspflicht
  - Anscheinsbeweis für Kausalität bei feststehender Pflichtverletzung
    - Z.B. Verletzung von Kontroll- und Überwachungspflichten
  - Unentgeltlichkeit der Mitwirkung im Ausschuss für Haftung unerheblich

# Rechtliche Grundlagen

## ▶ Schaden

- Beschränkung der Haftung auf Schäden der Insolvenzgläubiger und der absonderungsberechtigten Gläubiger
  - Ausschluss von Massegläubigern und Aussonderungsberechtigten durch Insolvenzordnung
  - Differenzierung nicht nachvollziehbar
- Beschränkung auf das negative Interesse
  - Kein Ersatz möglicher Gewinne bei anderslautender Entscheidung des Ausschusses
- Haftung mehrerer Ausschussmitglieder als Gesamtschuldner
  - Ebenso gesamtschuldnerische Haftung von Ausschuss und Verwalter möglich
- Berufung auf Mitverschulden prinzipiell zulässig
  - Aber: Keine Verweis auf mögliche Haftung des Gerichts bei unterlassener oder mangelhafter Überwachung

# Rechtliche Grundlagen

- ▶ **Geltendmachung der Haftung**
  - Verfolgung von Gesamtschäden der Insolvenzgläubiger gem. § 92 InsO durch Insolvenzverwalter/Sonderinsolvenzverwalter/ neu bestellten Verwalter
    - Z.B. bei mangelnder Überwachung, Kassenprüfung pp.
    - Problem: Bestellung von Sonderinsolvenzverwaltern durch Gläubiger trotz Ausschlusswirkung nicht erzwingbar
  - Verfolgung von Einzelschäden durch Gläubiger selbst
    - Z.B. Schädigung von absonderungsberechtigten Gläubigern durch Verlust ihrer Sicherheit
  - Anspruchsverpflichtung einzelner Ausschussmitglieder
    - Gläubigerausschuss selbst nicht teilrechtsfähig
- ▶ **Entsprechende Anwendung der Regelung auf die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses im Eröffnungsverfahren nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO**
  - Geltendmachung der Haftung durch Insolvenzverwalter bei Schädigung der Gläubigergesamtheit

# Rechtliche Grundlagen

- ▶ **Anwendungsbereich der Vorschriften und Grundsätze**
  - Entsprechende Anwendung der Regelung auf die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses (§ 22a InsO) im Eröffnungsverfahren nach § 21 Abs. 2 Nr. 1 InsO
    - Evtl. Modifikationen im Hinblick auf Dringlichkeit
    - Entsprechende Anwendung auch in Eröffnungsverfahren mit Antrag auf Eigenverwaltung / Schutzschirmordnung
  - Direkte Anwendung der Regelung auf die Mitglieder des im Eröffnungsbeschluss gerichtlich bestellten und des durch die Gläubigerversammlung bestellten/bestätigten Gläubigerausschusses im eröffneten Verfahren
    - Erweiterte Überwachungspflichten bei Verfahren mit Eigenverwaltung
      - Überwachung etc, von Schuldner und Sachwalter

# Arten von Gläubigerausschüssen

- ▶ Endgültiger Gläubigerausschuss im eröffneten Verfahren nach § 68 Abs. 1 InsO
  - Gläubigerausschuss im Regelverfahren §§ 67 ff InsO
  - Gläubigerausschuss bei Eigenverwaltung § 276 InsO
- ▶ Vom Insolvenzgericht im Eröffnungsbeschluss eingesetzter Ausschuss - § 67 Abs. 1 InsO
- ▶ Neu nach ESUG: Vorläufiger Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren gem. § 21 Abs. 2 Nr. 1a, § 22a InsO
  - Pflichtausschusses § 22a Abs. 1 InsO bei Überschreitung der Schwellenwerte
  - Fakultativer Ausschuss § 22a Abs. 2 InsO auf Antrag
  - Beschränkung der Mitgliedschaft auf Insolvenzgläubiger bzw. künftige Insolvenzgläubiger - § 21 Abs. 2 Nr. 1a InsO

# Verteilung der Haftungsrisiken allgemein

- ▶ Anwendung der vorstehenden allgemeinen Grundsätze auf alle Arten von Ausschüssen und sämtliche Ausschussmitglieder
  - Unmittelbare Anwendung auf gerichtlich bestellten (Eröffnungsbeschluss) und endgültigen Gläubigerausschuss im Regelverfahren unproblematisch
  - Übertragung der Pflichten entsprechend der Zuständigkeit von Schuldner und Sachwalter im eröffneten Verfahren mit Eigenverwaltung
  - Zusätzliche Haftungsfragen und -risiken bei vorläufigen Ausschüssen im Eröffnungsverfahren
    - Keine grundsätzlichen Unterschiede zwischen Pflichtausschüssen und fakultativen Ausschüssen im Regelverfahren
      - Problem: Fehlende Regelungen für Mitwirkung des Ausschusses bei Fortführung, Überwachung, besonders bedeutsamen Rechtshandlungen
    - Weitergehende Haftungsrisiken bei vorläufigen Ausschüssen in Verfahren mit Antrag auf Eigenverwaltung je nach Antragstellung ohne und mit Schutzschirm (§ 270b InsO)
      - Übernahme der Verantwortung für Eigenverwaltung



# Pflichtverletzungen im Eröffnungsverfahren

- ▶ Verstoß gegen allgemeine Pflichten des Ausschusses, soweit im Eröffnungsverfahren schon einschlägig
  - Überwachungspflicht
    - Recht- und Zweckmäßigkeitskontrolle aller unternehmerischen Entscheidungen des vorläufigen Insolvenzverwalters (Haftungsmaßstab möglicherweise BJR s.o.) einschließlich Entscheidung über Betriebsfortführung oder -einstellung, Teilschließung usw.
  - Pflicht zur Kassenprüfung pp.
    - Turnus: Etwa 14tätige Kontrolle des Konten- und Kassenbestands sowie der Ausgaben des vorläufigen Verwalters
    - Frage: Reichweite der Pflichten in Bezug auf Amtsführung des Verwalters
  - Geheimhaltungs-, Neutralitätspflicht pp.

# Pflichtverletzungen im Eröffnungsverfahren

- ▶ Grundsatz: Fehlende Berechtigung des vorläufigen Verwalters mit Zustimmungsvorbehalt zu nicht eilbedürftigen Verwertungsmaßnahmen
  - Grundsätzlicher Widerspruch zwischen Sicherungspflicht des vorläufigen Verwalters und Sanierungsauftrag nach ESUG sowie Überwachung durch vorläufigen Ausschuss
  - Entsprechende Anwendbarkeit des § 160 Abs. 1 InsO im Eröffnungsverfahren ungeklärt
    - ▶ Problematisch: Entsprechende Anwendung des § 160 Abs. 1 InsO bei Rechtshandlungen mit besonderer wirtschaftlicher Bedeutung wohl geboten
- ▶ Mögliche Mitwirkungsgegenstände
  - Zustimmung zu Bargeschäften des vorläufigen Verwalters bei besonderer Bedeutung
  - Zustimmung zur Aufnahme von Massedarlehen
  - Mitwirkung bei der Beantragung von Einzelermächtigungen
  - Mitwirkung bei der Weichenstellung für spätere Sanierung

# Pflichtverletzungen im Eröffnungsverfahren

- ▶ Verstoß gegen die besonderen Pflichten des Ausschusses im Eröffnungsverfahren aufgrund der Regelungen des ESUG
  - Pflicht zur Benennung geeigneter (vorläufiger) Verwalter - § 56a Abs. 2 InsO
    - Fehlende Vorbefassung, erforderliche Unabhängigkeit
    - Ausreichende Erfahrung, hinreichende zeitliche Kapazität
    - Erforderliche Branchenkenntnis
    - Erfüllung der allgemeinen Eignungskriterien - § 56 InsO
  - Pflicht zur Verhinderung anfechtbarer Rechtshandlungen im Rahmen der Kassenprüfung – insbesondere keine Erfüllung von Altverbindlichkeiten (Insolvenzforderungen)
    - Z.B. Beraterhonorare, Erpresserforderungen, rückständige Forderungen aus Dauerschuldverhältnissen
    - Beachtung der Voraussetzungen für Bardeckungen

# Pflichtverletzungen im Eröffnungsverfahren

- ▶ **Beachtung des Verbots der Duldung der Befriedigung von Gläubigern ohne gerichtliche Ermächtigung bei Zustimmungsverwaltung**
  - Keine Duldung von Treuhand-, Mehrkontenmodellen o. ä. durch vorläufigen Verwalter mit Zustimmungsvorbehalt (str.)
  - Duldung der Gläubigerbefriedigung außerhalb der Voraussetzungen des Bargeschäfts nur bei gerichtlicher Ermächtigung zur Begründung von Masseverbindlichkeiten
- ▶ **Kein Einschreiten gegen die dem vorläufigen Insolvenzverwalter nach der Rechtsprechung verbotene Verwertung von Massegegenständen über die Verwertung verderblicher Güter hinaus im Eröffnungsverfahren**
- ▶ **Sicherstellung der Mittel für die Befriedigung absonderungsberechtigter Gläubiger im Fall von Anordnungen nach § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO**
  - Beachtung der Anordnungsvoraussetzungen des § 21 Abs. 2 Nr. 5 InsO
  - Keine Verwendung eingezogener Beträge, an denen Absonderungsrechte bestehen, für die Insolvenzmasse

# Pflichtverletzungen bei Eigenverwaltung

- ▶ **Eröffnungsverfahren außerhalb § 270b InsO**
  - Verstoß gegen allgemeine Pflichten entsprechend Ausführungen zum Eröffnungsverfahren
    - Vorschlag ungeeigneter vorläufiger Sachwalter entsprechend §§ 56, 56a, 274 Abs. 1, § 270a Abs. 2 Satz 2 InsO
  - Zustimmung zur Eigenverwaltung nach § 270 Abs. 3 Satz 2 InsO trotz bekannter Unzuverlässigkeit des Schuldners, erkennbaren Nachteilen für die Gläubigerbefriedigung
    - Z.B. bei Befriedigung anfechtbarer Forderungen im Eröffnungsverfahren
    - Im Fall der Begründung unangemessener Beraterhonorare
  - Unterlassung der Kontrolle des Schuldners bei Begründung überflüssiger/übermäßiger Masseverbindlichkeiten
    - Begründung von Masseverbindlichkeiten analog § 270b Abs. 3 InsO durch den Schuldner aufgrund gerichtlicher Ermächtigung (str.)
  - Kein Einschreiten gegen Befriedigung von Altverbindlichkeiten durch Schuldner
    - Insbesondere Befriedigung rückständiger Beraterhonorare

# Pflichtverletzungen bei Eigenverwaltung

- ▶ Eröffnungsverfahren mit Schutzschirm
  - Verstoß gegen allgemeine Pflichten entsprechend Ausführungen zum Eröffnungsverfahren und Haftungsszenarien in Fällen des Antrag auf Eigenverwaltung ohne Schutzschirm
  - Verzicht auf Kontrolle des Schuldners bei Begründung überflüssiger/übermäßiger Masseverbindlichkeiten gem. § 270b Abs. 4 InsO
    - Zulassung ungerechtfertigter Belastungen der künftigen Insolvenzmasse im Vorfeld durch den Schuldner
  - Kein Einschreiten gegen Befriedigung von Altverbindlichkeiten durch Schuldner (wie vor)
  - Zulassung anfechtbarer Rechtshandlungen (wie vor)



# Pflichtverletzungen bei Eigenverwaltung

- Unterlassung des Antrags auf Aufhebung der Eigenverwaltung nach § 270b Abs. 4 S. 1 Nr. 2 InsO (voraussetzungsfreier Antrag auf Aufhebung der Schutzfrist) im Fall von die Gläubiger benachteiligenden Rechtshandlungen des Schuldners; Verstoß gegen die Voraussetzungen des § 270b InsO
  - Duldung der Weiterführung des Verfahrens trotz erkennbarer Zahlungsunfähigkeit
  - Unterlassung des Aufhebungsantrags trotz erkennbarer Aussichtslosigkeit der Sanierung
  - Nichteinschreiten bei Begründung unangemessener Verbindlichkeiten durch den Schuldner

# Absicherung der Ausschussmitglieder

- ▶ **Belastung der Ausschussmitglieder mit unabsehbaren Haftungsrisiken**
  - Rückwärtsgerichtete Versicherung ab Übernahme des Amtes geboten
  - Anspruch der Mitglieder des Ausschusses auf Kostenübernahme (Auslagen) durch die Masse
- ▶ **Haftpflichtversicherung für Ausschusstätigkeit unabdingbar**
  - Ersatz der Haftpflichtversicherung durch Ermächtigung zur Belastung der Masse mit Haftpflichtansprüchen der Ausschussmitglieder (vgl. Hirte, ZInsO 2012, 820) nicht gangbar wegen Verkürzung des Haftungsfonds
  - Verzicht auf vorläufigen Ausschuss (§ 22a Abs. 3 InsO) im Fall der übermäßigen Belastung der Masse durch Kosten der Versicherung
    - Verzicht auf Bestellung im Interesse potentieller Ausschussmitglieder
- ▶ **Einsetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses nur für bestimmten Zweck – z.B. Verwalterbestellung – unzulässig**
- ▶ **Unzulänglichkeit der Masse zur Aufbringung der Kosten einer Haftpflichtversicherung wichtiger Grund für Antrag auf Entlassung nach § 70 Satz 2 InsO**
  - Keine Haftungserleichterung bei unterlassener Antragstellung

# Fazit

- ▶ **Risiken der Mitgliedschaft im Gläubigerausschuss nach Verfahrenseröffnung beherrschbar**
  - Keine wesentlichen Änderungen nach Inkrafttreten des ESUG
  - Haftungsprobleme bei Beachtung der Überwachungs- und Kontrollpflichten und der Neutralitätspflicht nicht übermäßig hoch
- ▶ **Risiken der Haftung bei Mitgliedschaft im vorläufigen Gläubigerausschuss kaum überschaubar**
  - Haftungsfälle/-szenarien weitgehend ungeklärt
  - Überwachungs- und Kontrollpflichten ungleich enger
  - Kaum kalkulierbare Haftungsrisiken durch Gefahr der Befriedigung von Altverbindlichkeiten und anfechtbaren Forderungen
  - Ausgleich des Einflusses auf Bestellung des vorläufigen Verwalters, Insolvenzverwalters und Sachwalters durch Haftung für korrekte Auswahl
- ▶ **Weitere Haftungsverschärfung im Fall vorläufiger Eigenverwaltung im Hinblick auf Befugnis des Schuldners zur Begründung von Masseverbindlichkeiten mit Ermächtigung des Insolvenzgerichts**
  - Schutzschirmverfahren des § 270b InsO als Sonderfall
  - Pflicht zur Unterbindung der Verfahrens bei Missbrauch

Ende der Präsentation  
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

